

streitige Rechtsverhältnis bezieht, geht die Beweislast auf den Kläger über.

e) Daß die Form eines Schiedsspruchs gewählt und gewahrt ist, darf nur dazu führen, daß gegebenenfalls diese Form als leerer Trug im Wege des Aufhebungsprozesses oder im Vollstreckungsverfahren nach den §§ 1042-1042 d ZPO entlarvt werden muß und die daraus folgende Nichtigkeit nicht anders als eben im Wege des Prozesses geltend gemacht werden kann, so daß die Möglichkeit der Geltendmachung überhaupt nach § 1043 ZPO verwirkt werden kann. Das ist eine Regelung, die an der Ununterscheidbarkeit auf den ersten Blick echter von Pseudoschiedssprüchen liegt, aber deren Tragweite nicht unnötig überanstrengt werden sollte, indem man eine Beweislastregel darin sieht. Das, was unserer Ansicht nach der Beklagte beweisen muß, ist nicht mehr und nicht weniger als das, was der BGH in den bekannten, gerade wegen angeblich zu großer Laxheit gegenüber dem Erfordernis eines wirksamen Schiedsvertrags vielfach angefeindeten Entscheidungen zu § 1044 ZPO als Minimum definiert hat, dessen Abwesenheit den Extremfall setzen würde, bei dessen Vorliegen auch ein ausländischer sog. Schiedsspruch nicht anerkannt werden dürfe, was immer das an sich auf den Schiedsspruch anwendbare Recht dazu sagen möge³¹.

In dem vorliegenden Fall läßt sich das Ergebnis, zu dem das OLG kommt, nur dann rechtfertigen, wenn die Aussagen vor dem Schiedsgericht und insbesondere die des Hauptzeugen, der sie dann vor dem LG eidlich bekräftigt hat, geeignet waren, das Gericht zu überzeugen. Im Prinzip muß das möglich sein, weil damit nicht der angefochtene Schiedsspruch als solcher Quelle der Feststellung des staatlichen Gerichts ist, sondern eine Urkunde, nämlich das Protokoll der eidlichen Aussage mit der darin enthaltenen Mitteilung. War es so, dann konnte die italienische Partei aufgefordert werden, den Gegenbeweis zu führen.

Dr. Ernst MEZGER, Avocat à la Cour, Paris

Vollstreckbarerklärung eines belgischen Schiedsspruchs in der Bundesrepublik Deutschland

(Landgericht Hamburg, Beschluß vom 20.4.1979 - 50 112/79)

Leitsätze:

1. Für die Vollstreckbarerklärung eines belgischen Schiedsspruchs, der vom staatlichen belgischen Gericht bestätigt worden ist, ist das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927, subsidiär das deutsch-belgische Abkommen von 1958 maßgebend. Das EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen von 1968 sowie das UN-Übereinkommen von 1958 über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche finden keine Anwendung.

2. Sicherheitsleistung durch den Vollstreckungsgläubiger ist nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin, eine niederländische Handelsgesellschaft, hat gegen die Antragsgegnerin, eine Hamburger Handelsfirma,

³¹ BGH 21. 6. 1969, BGHZ 52 S. 184 - NJW 1969 S. 2092 - AWD 1969 S. 328, und BGH 7. 1. 1971, BGHZ 55 S. 162 - NJW 1971 S. 986 - AWD 1971 S. 235, haben aus § 1044 Abs. 2 Nr. 1 ganz richtig entnommen, daß die Unwirksamkeit des Schiedsvertrags bei Prüfung der Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Spruchs aus der Sicht des ausländischen Rechts beurteilt werden muß und deshalb der darauf gestützte Einwand nicht vorgebracht werden kann, wenn durch Versäumung von Rechtsmitteln im Ursprungsland der Spruch dort (ähnlich der Verwirkung nach § 1043 ZPO) trotz etwaiger Mängel des Schiedsvertrags rechtskräftig geworden ist. Vgl. zu dieser Rechtsprechung Schöner (Fn. 14), S. 638-650 RdRn. 674-692 sowie neuestens BGH, 9. 2. 1978, BGHZ 71 S. 131 - NJW 1978 S. 1744 - HW/AWD 1978 S. 546.

am 15.3.1978 vor einem Schiedsgericht in Antwerpen einen Schiedsspruch erwirkt, durch den die Antragsgegnerin u.a. zur Zahlung von 243.890 US-Dollar verurteilt worden ist. Hiergegen ist von der Antragsgegnerin Berufung eingelegt worden. In der Berufungsinstanz hat die Arbitrage-Kammer für Kaffee in Antwerpen mit Urteil vom 21. 6. 1978 die Berufung verworfen. Dieser Spruch ist vom Gericht I Instanz in Antwerpen für vollstreckbar erklärt worden. Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbarerklärung des rechtskräftig gewordenen Schiedsspruches für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Landgericht Hamburg hat dem Antrag stattgegeben.

Aus den Gründen:

„I. Eine Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches auf Grund des EG-Übereinkommens vom 27. September 1968 (Brüssel) ist nicht möglich. Nach Art. 1 Nr. 4 ist die Schiedsgerichtsbarkeit dem Anwendungsbereich des Übereinkommens entzogen. Das gilt nicht nur für den Schiedsspruch selbst, sondern auch für Entscheidungen der staatlichen Gerichte über die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches (vgl. Bülow/Böckstiegl, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1977, 606-29).

II. 1. Das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (New York) kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, da Belgien nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist.

2. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 bleibt ohnehin außer Betracht, da es sich nicht auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen bezieht.

III. Als Rechtsgrundlage für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kommen somit nur das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 sowie das deutsch-belgische Abkommen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Juni 1958 in Betracht. Wegen der subsidiären Geltung des deutsch-belgischen Abkommens gegenüber anderen Übereinkommen und auch dem autonomen Recht (vgl. Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung II, 1971, S. 323 f. zu Art. 16) sind deshalb in erster Linie die Voraussetzungen des Genfer Abkommens (GA) zu prüfen.

IV. 1. Die formellen Voraussetzungen des Art. 4 GA für eine Vollstreckbarerklärung des belgischen Schiedsspruches sind erfüllt. Die Antragstellerin hat eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruches der Arbitrage-Kammer für Kaffee in Antwerpen in französischer und flämischer Sprache vorgelegt (Art. 4 Nr. 1). Sie hat ferner eine beglaubigte deutsche Übersetzung der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches durch das Gericht I Instanz in Antwerpen vom 31. Oktober 1978 - nebst Fotokopien des flämischen Originals des Beschlusses - vorgelegt. Aus diesem Beschluß ergibt sich, daß der Schiedsspruch nach belgischem Recht rechtskräftig ist (Art. 4 Nr. 2 GA).

2. Anerkennungshindernisse im Sinne der Art. 1 und 2 GA sind nicht ersichtlich. Die in Art. 1 II a-d und Art. 2 II a-c aufgezählten Anerkennungserfordernisse sind erfüllt, wie sich aus dem Beschluß vom 31. Oktober 1978 ergibt.

3. Die Durchführung der Vollstreckung erfolgt gemäß Art. 1 I nach den Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsstaates, d. h. hier nach deutschem Recht, sofern nicht der Fall des Art. 2 II GA eingreift, d. h., daß im Schiedsspruch nicht über alle dem Schiedsgericht unterbreiteten Fragen entschieden worden ist.

Die Voraussetzungen von § 1044 II Nr. 1-4 ZPO, die sich mit denen von Art. 1 II c, Art. 2 I a-e GA decken, sind erfüllt.

Gemäß § 1042a ZPO ist der Antragsgegnerin rechtliches Gehör gewährt worden; sie hat innerhalb der ihr eingeräumten Erklärungsfrist von 3 Wochen keine Erklärungen abgegeben.

Gemäß § 1042a I ZPO ist über den Antrag durch Beschluß entschieden worden.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses beruht auf § 1042c I ZPO.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist für die durch Beschluß ergehende Entscheidung nach deutschem Verfahrensrecht nicht vorgesehen (Baumbach/Albers, ZPO, 37. Aufl. 1979, § 1042c Bem. 1). Auch die Sonderregelung von Art. 2 II GA greift nicht ein. Zwar ist in der Vollstreckbarerklärung des Antwerpener Gerichtes vom 31. Oktober 1978 vermerkt, daß im Schiedsurteil einer näher bezeichneten Einrede der Beklagten nicht entsprochen worden ist, es ist jedoch nicht ersichtlich, daß das Schiedsgericht ein entsprechendes Vorbringen der Beklagten nicht berücksichtigt und damit den Streitgegenstand nicht voll erschöpft hat. Nur unter diesen Voraussetzungen wäre aber die Anordnung einer Sicherheitsleistung überhaupt möglich (vgl. Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 19. Aufl., Anhang zu § 1044 A II, Bem. II zu Art. 2 GA), wenn auch nicht zwingend vorgeschrieben.“

Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte der Urteilsstaaten in Versicherungssachen

(Bundesgerichtshof, Beschluß vom 2. 5. 1979 – VIII ZB 1/79)

Leitsatz:

Bei der Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates in Versicherungssachen sind die Gerichte des Anerkennungsstaates nur an deren tatsächliche Feststellungen und nicht an rechtliche Schlussfolgerungen gebunden.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin kaufte von der Firma T. Hamburg, cif Venedig 1050t Sojamehl per Schiff aus Brasilien. Für diese Ladung wurde am 26. Juni 1973 eine Versicherungsbescheinigung mit der Versicherungssumme von 1 096 650,- für die unterzeichneten Versicherer im Rahmen einer laufenden Police Nr. 6983 gegenüber „holder (Inhaber) oder deren Order für Rechnung, wen es angeht“ ausgestellt. Für die Versicherung sollten die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) nebst Zusatzbestimmungen zu diesen für die Güterversicherung (1947) gelten. Als führender Versicherer war die Allianz Versicherungs-AG angegeben. Gleichfalls hatte die Versicherungsbescheinigung die Antragstellerin mit dem Vermerk „Prämie bezahlt“ unterschrieben. Die Schiffsladung kam mit einem Brandschaden in Venedig an. Die Antragstellerin hat u. a. den Schadensbetrag gegen die Antragstellerin als Versicherer beim Landgericht Venedig eingeklagt. Das Landgericht Venedig hat die Klage abgewiesen. Der Appellationsgerichtshof Venedig hat die Antragstellerin antragsgemäß verurteilt und ihr die Verfahrenskosten auferlegt.

Die Antragstellerin hat die Erteilung der Vollstreckungsklausel für das Urteil des Appellationsgerichtshofs Venedig vom 21. Juni 1977 in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (BGBl. 1972 II 774) beantragt. Das Landgericht Hamburg hat diesem Antrag im wesentlichen entsprochen. Das Oberlandesgericht hat als Beschwerdegericht den Antrag zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„1. a) Nach Art. 28 Abs. 1 EGÜbk wird die Entscheidung eines Gerichts aus einem der Vertragsstaaten in einem anderen Vertragsstaat nicht anerkannt (Art. 26 EGÜbk),

wenn (u. a.) die Vorschriften des 3. Abschnitts des Titels II (Zuständigkeit für Versicherungssachen) des Europäischen Übereinkommens verletzt worden sind. In einem solchen Falle kann der Antrag, die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, abgelehnt werden (Art. 34 Abs. 2 EGÜbk). In diesem Zusammenhang darf – ausnahmsweise – die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates von den Gerichten des Vollstreckungsstaates nachgeprüft werden (Art. 28 Abs. 3 EGÜbk). Diese sind allerdings an die tatsächlichen Feststellungen, aufgrund derer die Gerichte des Urteilsstaates ihre Zuständigkeit angenommen haben, gebunden (Art. 28 Abs. 2 EGÜbk).

b) Da es sich hier um eine Klage gegen den Versicherer bei einer Transportversicherung beweglicher Güter handelt und ein Fall des Art. 12 EGÜbk oder Art. 8 Abs. 2 und 3 EGÜbk nicht vorliegt, muß die Zuständigkeit der Gerichte in Venedig nach Art. 8 Abs. 1 EGÜbk als Voraussetzung für die Anerkennung ihrer Entscheidung in der Bundesrepublik gegeben gewesen sein. Die vom Appellationsgerichtshof in Venedig als Versicherer angesehene Antragsgegnerin hat ihren Sitz in Deutschland. Also wären die italienischen Gerichte nur zuständig gewesen, wenn die in Venedig ansässige Antragstellerin Versicherungsnehmerin wäre. Auch das Europäische Übereinkommen unterscheidet ebenso wie das nationale deutsche Recht zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten und dem aus der Versicherung Begünstigten (Art. 12 Nr. 2 EGÜbk).

2. a) Das Beschwerdegericht meint, die Antragstellerin sei nicht Versicherungsnehmerin der Seeversicherung, für deren Übernahme die Bescheinigung vom 26. Juni 1973 ausgestellt wurde und auf die die Antragstellerin in dem italienischen Verfahren ihre Ansprüche gegen die Antragsgegnerin gestützt hat. Die Antragstellerin habe nach den Feststellungen des italienischen Urteils die Ware cif Venedig von der Firma T. in Hamburg gekauft. Dementsprechend habe die Verkäuferin u. a. für die Ware auf ihre Kosten eine übertragbare Seeversicherungspolice gegen die Transportgefahren zu beschaffen gehabt (Incoterms 1953 Nr. 6 A 5. – abgedruckt in Baumbach/Duden, HGB, 23. Aufl. Anh. I zu § 382). Daraus folge, daß die Antragstellerin anspruchsberechtigte Versicherte aufgrund der laufenden Police sein könne, keinesfalls aber Versicherungsnehmer des Rahmenvertrages, aufgrund dessen die in der Versicherungsbescheinigung vom 26. Juni 1973 enthaltene Deckungszusage gegeben worden sei (vgl. Pröls/Martin, VVG, 21. Aufl. vor § 51 Anm. 4 und § 80 Anm. 2 und 3). Art. 8 Abs. 1 EGÜbk begründe nur eine Zuständigkeit am Wohnsitz des Versicherers oder des Versicherungsnehmers. Deshalb sei die Zuständigkeit eines Gerichts in Venedig nicht gegeben gewesen.

b) Die Rechtsbeschwerde rügt, das Beschwerdegericht habe entgegen Art. 29 EGÜbk die Gesetzmäßigkeit des italienischen Urteils nachgeprüft, indem es seine Bindung an die tatsächlichen Feststellungen, aufgrund derer das italienische Gericht seine Zuständigkeit angenommen habe (Art. 28 Abs. 2 EGÜbk), nicht beachtet habe. Der Appellationsgerichtshof Venedig habe festgestellt, da aus der Versicherungsbescheinigung vom 26. Juni 1973 nicht zu ersehen sei, wer der Kontrahent des Versicherungsscheines sei, müsse man annehmen, daß Kontrahent und Versicherungsbegünstigter die gleiche Person seien, solange kein Gegenbeweis hierzu erbracht werde, weil die Person des Kontrahenten nicht unbestimmt oder unbestimmbar bleiben könne.

3. Der angefochtene Beschluß hält diesen Angriffen stand.

a) Der Appellationsgerichtshof Venedig hat in seiner Entscheidung die – im übrigen unstrittigen – Tatsachen festgestellt, daß die Antragstellerin von der Firma T. in Ham-